alte Fassung	neue Fassung
Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom 25.11.2009	**1. Änderungssatzung der** Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 25.11.2009 - Abfallgebührensatzung - **vom 24.11.2010**
Präambel	Präambel
Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 25.11.2009 aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 175) und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I /07, [Nr. 19], S. 286), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der Fassung der Änderung vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 25.11.2009 die folgende Abfallgebührensatzung beschlossen.	Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am **24.11.2010** aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 175) und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I /07, [Nr. 19], S. 286), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der Fassung der Änderung vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 25.11.2009 **in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.11.2010 die folgende 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung** beschlossen.
	Artikel 1 Die Abfallgebührensatzung wird wie folgt geändert:
§ 4 **Gebührenmaßstab**	§ 4 **Gebührenmaßstab**
(5) Die Regelleerungsgebühr für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.	(5) Die Regelleerungsgebühr für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.
Dabei werden je Abfallbehälter und Kalenderhalbjahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens zwei Entleerungen für Wohngrundstücke berechnet (Mindestleerungen).	Dabei werden je Abfallbehälter und **Kalenderjahr**, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens **vier** Entleerungen für Wohngrundstücke **als Mindestleerungen bei den Regelleerungsgebühren angerechnet.**
(9) Die Servicegebühr für Zusatzentsorgungen gemäß § 3 Absatz 4 deckt die Kosten für die Bereitstellung eines zusätzlichen Behälters je nach dem Fassungsvermögen und der Anzahl	(9) Die Servicegebühr für Zusatzentsorgungen gemäß § 3 Absatz 4 deckt die Kosten für die Bereitstellung eines zusätzlichen Behälters je nach dem Fassungsvermögen, der Anzahl der

alte Fassung	neue Fassung
der Abfallbehälter zuzüglich einer Sonderleerungsgebühr.	Abfallbehälter **und einer Entsorgung.** **Für zusätzliche Leerungen zwischen An- und Abtransport des Behälters werden Sonderleerungsgebühren nach § 5 Absatz 7 erhoben.**
§ 5 **Gebührensatz**	**§ 5** **Gebührensatz**
(1) Die Festgebühr für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt 2,15 Euro/Person und Monat.	(1) Die Festgebühr für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt **2,01** Euro/Person und Monat.
(2) Die Festgebühr für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt 1,07 Euro/Grundstück und Monat.	(2) Die Festgebühr für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt **1,00** Euro/Grundstück und Monat.
(3) Die Festgebühr für ein Gartengrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt 0,64 Euro/Grundstück und Monat.	(3) Die Festgebühr für ein Gartengrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt **0,60** Euro/Grundstück und Monat.
(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, gliedert sich in eine Basisgebühr und eine Behältergebühr. Sie beträgt bei Nutzung eines Abfallsacks oder Anschluss an eine Abfallgemeinschaft 3,19 Euro/Gewerbeeinheit und Monat (Basisgebühr) bei Nutzung eines 120-Liter-Abfallbehälters 3,19 Euro/Gewerbeeinheit und Monat (Basisgebühr) 1,25 Euro/Behälter und Monat (Behältergebühr) bei Nutzung eines 240-Liter-Abfallbehälters 3,19 Euro/Gewerbeeinheit und Monat (Basisgebühr) 2,50 Euro/Behälter und Monat (Behältergebühr)	(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, gliedert sich in eine Basisgebühr und eine Behältergebühr. Sie beträgt bei Nutzung eines Abfallsacks oder Anschluss an eine Abfallgemeinschaft **2,55** Euro/Gewerbeeinheit und Monat (Basisgebühr) bei Nutzung eines 120-Liter-Abfallbehälters **2,83** Euro/Gewerbeeinheit und Monat (Basisgebühr) **1,10** Euro/Behälter und Monat (Behältergebühr) bei Nutzung eines 240-Liter-Abfallbehälters **2,83** Euro/Gewerbeeinheit und Monat (Basisgebühr) **2,20** Euro/Behälter und Monat (Behältergebühr)

alte Fassung	neue Fassung
bei Nutzung eines 1.100-Liter-Abfallbehälters 3,19 Euro/Gewerbeeinheit und Monat (Basisgebühr) 11,46 Euro/Behälter und Monat (Behältergebühr) bei Nutzung eines Pressmüllcontainers 3,19 Euro/ Gewerbeeinheit und Monat (Basisgebühr) 10,13 Euro/1.000 Liter Containervolumen (Behältergebühr).	bei Nutzung eines 1.100-Liter-Abfallbehälters **2,83** Euro/Gewerbeeinheit und Monat (Basisgebühr) **10,08** Euro/Behälter und Monat (Behältergebühr) bei Nutzung eines Pressmüllcontainers **2,83** Euro/ Gewerbeeinheit und Monat (Basisgebühr) **8,70** Euro/1.000 Liter Containervolumen (Behältergebühr).
(5) Die Regelleerungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälters, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen A für einen 120-Liter-Abfallbehälter 3,02 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung B für einen 240-Liter-Abfallbehälter 6,04 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung C für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 25,36 Euro/Leerung bei wöchentlicher Leerung D für einen 90-Liter-Abfallsack 3,00 Euro/Stück	(5) Die Regelleerungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälters, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen A für einen 120-Liter-Abfallbehälter **2,99** Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung B für einen 240-Liter-Abfallbehälter **5,97** Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung C für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter **25,09** Euro/Leerung bei wöchentlicher Leerung D für einen 90-Liter-Abfallsack **2,90** Euro/Stück
(6) Für 1.100-Liter-Abfallbehälter kann im Rahmen der Regelentsorgung der Leerungsrhythmus auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Damit reduziert sich die Leerungsgebühr wie folgt: E 22,82 Euro/Leerung bei 2-wöchentlicher Leerung F 20,29 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung	(6) Für 1.100-Liter-Abfallbehälter kann im Rahmen der Regelentsorgung der Leerungsrhythmus auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Damit reduziert sich die Leerungsgebühr wie folgt: E **22,58** Euro/Leerung bei 2-wöchentlicher Leerung F **20,07** Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung
(7) Die Sonderleerungsgebühr für einen außerhalb der Regelentsorgung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen	(7) Die Sonderleerungsgebühr für einen außerhalb der Regelentsorgung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

alte Fassung	neue Fassung
G für einen 120-Liter-Abfallbehälter 3,74 Euro/Leerung H für einen 240-Liter-Abfallbehälter 7,48 Euro/Leerung I für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 31,42 Euro/Leerung (8) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen beträgt 2,75 Euro/km.	G für einen 120-Liter-Abfallbehälter **3,57** Euro/Leerung H für einen 240-Liter-Abfallbehälter **7,14** Euro/Leerung I für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter **29,99** Euro/Leerung (8) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen beträgt 2,75 Euro/km.
(9) Die Holgebühr für einen Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen für einen 120-Liter-Abfallbehälter 1,88 Euro/Leerung für einen 240-Liter-Abfallbehälter 1,88 Euro/Leerung für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 3,76 Euro/Leerung	(9) Die Holgebühr für einen Abfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen • **für Abfallbehälter bis 240 Liter** **1,88 Euro/Monat** **bei 4-wöchentlicher Leerung** • **für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter** **3,76 Euro/Monat** **bei wöchentlicher Leerung** **Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, vervielfacht sich die Holgebühr entsprechend.** **Bei Verlängerung des Leerungsrhythmus für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter halbiert sich die Holgebühr bzw. wird geviertelt.**
(10) Die Servicegebühr für eine Zusatzentsorgung beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen für einen 120-Liter-Abfallbehälter 19,45 Euro für einen 240-Liter-Abfallbehälter 22,93 Euro für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 48,23 Euro	(10) Die Servicegebühr für eine Zusatzentsorgung beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen für einen 120-Liter-Abfallbehälter **11,12** Euro für einen 240-Liter-Abfallbehälter **14,27** Euro für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter **37,62** Euro

alte Fassung	neue Fassung
§ 6 **Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht** (3) Die Gebührenpflicht für die Holgebühr entsteht mit der Abholung eines Abfallbehälters zur Abfuhr.	**§ 6** **Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht** (3) Die Gebührenpflicht für die Holgebühr entsteht mit der **Anmeldung** eines Abfallbehälters zur Abfuhr.
§ 7 **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren** (2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig: a) Die Festgebühr für Wohngrundstücke wird für das gesamte Kalenderjahr zum 1. April des Erhebungszeitraumes fällig. b) Die Festgebühr für Gewerbegrundstücke wird für das gesamte Kalenderjahr zum 1. April des Erhebungszeitraumes fällig. c) Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke und Gartengrundstücke wird für das gesamte Kalenderjahr zum 15. November des Erhebungszeitraumes fällig. d) Die Regel- und Sonderleerungsgebühren und die Holgebühren für Wohn- und Gewerbegrundstücke sowie saisonal genutzte Gewerbegrundstücke werden für das 1. Halbjahr zum 1. September des laufenden Kalenderjahres und für das 2. Halbjahr zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres fällig. Gleiche Fälligkeiten gelten für die Festgebühr für saisonal genutzte Gewerbegrundstücke. Zu diesen Zeitpunkten werden auch die Mindestleerungen für Wohngrundstücke zum Ansatz gebracht. e) Die Regelleerungsgebühr sowie die Holgebühr für Erholungsgrundstücke und Gartengrundstücke werden für das laufende Kalenderjahr erhoben. Sie sind zum 15. November des laufenden Kalenderjahres fällig.	**§ 7** **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren** (2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig: **a) Die Festgebühr für alle Grundstücksarten wird durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt.** **Sie ist in zwei Raten zu gleichen Teilbeträgen – nach einem und nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides – fällig. Ausgenommen hiervon sind Erholungsgrundstücke.** **Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke wird nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.** **b) Auf die Regel- und Sonderleerungs-gebühren werden Vorauszahlungen erhoben.** **Die Vorauszahlungen berechnen sich nach der Leerungsanzahl des Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen im vorangegangenen Erhebungszeitraum des betreffenden zurückliegenden Kalenderjahres multipliziert mit den Eurobeträgen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Absätze 5 bis 7.** **Sind für ein Wohngrundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine Entleerungen erfolgt oder feststellbar, beträgt die Vorauszahlung je aufgestellten Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen das 4-fache der Eurobeträge des jeweiligen Behälter-volumens (Mindestleerungen).**

	Die Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden gemeinsam mit der Festgebühr unter Punkt a festgesetzt und fällig. **Die Endabrechnung der Leerungsgebühren erfolgt in der Regel mit dem Gebühren-bescheid des folgenden Kalenderjahres. Mit der Endabrechnung erfolgt eine Verrechnung der Vorauszahlung des Vorjahres mit der ersten Rate des laufenden Kalenderjahres.** **c) Die Holgebühren für das laufende Kalenderjahr werden gemeinsam mit der Festgebühr unter Punkt a festgesetzt und fällig.**
f) Die Regelleerungsgebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Sackes zu entrichten. g) Die Servicegebühr wird mit der Beendigung der Zusatzentsorgung erhoben und 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig. h) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen wird mit der Beendigung der Abfuhr erhoben und 14 Tage nach Erstellen des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.	**d)** Die Regelleerungsgebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Sackes zu entrichten. **e)** Die Servicegebühr wird mit der Beendigung der Zusatzentsorgung erhoben und 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig. **f)** Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen wird mit der Beendigung der Abfuhr erhoben und 14 Tage nach Erstellen des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

alte Fassung	neue Fassung
§ 8 **Ermäßigung der Gebühren** (3) Auf Antrag können die Mindestentleerungen nach § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung von zwei auf eine pro Kalenderhalbjahr für einen 120-Liter-Abfallbehälter reduziert werden, wenn auf einem Grundstück nur eine Person amtlich gemeldet ist und keine Abfallgemeinschaft mit einer Gewerbeeinheit gebildet wurde.	**§ 8** **Ermäßigung der Gebühren** (3) Auf Antrag können die Mindestentleerungen nach § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung von **vier auf zwei pro Kalenderjahr** für einen 120-Liter-Abfallbehälter reduziert werden, wenn auf einem Grundstück nur eine Person amtlich gemeldet ist und keine Abfallgemeinschaft mit einer Gewerbeeinheit gebildet wurde.
	Artikel 2 **§ 11** **In-Kraft-Treten** Diese **Änderungssatzung** tritt zum **01.01.2011** in Kraft. Beeskow, den M. Zalenga Landrat